

## **JUGENDORDNUNG**

des

### **SC Vier- und Marschlande von 1899 e.V**

#### **§ 1 Zweck**

Die Jugendordnung legt die Grundsätze fest, nach denen die Interessen der Jugendlichen wahrgenommen werden. Sie gestaltet die Bestimmungen der Vereinssatzung zur Jugendvertretung im Einzelnen aus.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die Vereinsjugend umfasst alle Jugendlichen, die dem SC Vier-u. Marschlande angehören,  
und alle sonstigen Mitglieder, die für eine Funktion im Jugendbereich gewählt worden sind oder diese ausüben.
- (2) Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer das 12. Lebensjahr, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **§ 3 Aufgaben und Ziele**

Die SCVM - Jugend führt und verwaltet sich selbstständig.

Aufgaben der SCVM - Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung
- g) Zur Persönlichkeitsbildung beitragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern.
- h) Der SCVM engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz und wendet sich gegen jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Sport.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Vereinsjugend des SCVM sind

- (1) die Jugendvollversammlung;
- (2) der Jugendvorstand samt Vereinsjugendwart;
- (3) die Jugendwarte der einzelnen Sparten.

#### **§ 5 Jugendvollversammlung**

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Vereinsjugend.
- (2) Auf der Jugendvollversammlung sind stimmberechtigt:
  - a) alle Jugendlichen Vereinsmitglieder, die das 12. Lebensjahr, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes;

- (3) Auf der Jugendvollversammlung sind außerdem teilnahmeberechtigt:
- a) alle Trainer und Betreuer in der Jugendarbeit;
  - b) alle an der Jugendarbeit interessierten Vereinsmitglieder.
- (4) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
- a) die grundsätzliche Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im folgendem Jahr;
  - b) die Entlastung des Jugendvorstandes;
  - c) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - d) die Wahl des Jugendvorstandes auf zwei Jahre, und zwar des
    - Vereinsjugendwartes,
    - eines Stellvertreters
    - und zwei Beisitzern;
- das Mindestalter für den Vereinsjugendwart und seines Stellvertreters beträgt 18 Jahre. Die Beisitzer müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Wahl des Vereinsjugendwartes muss auf der Generalversammlung des SC Vier- und Marschlande bestätigt werden.

- (5) Die Jugendvollversammlung
- a) findet im ersten Quartal statt.
  - b) wird mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich vom Vereinsjugendwart einberufen.
- (6) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen
- a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung;
  - b) auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (7) Die Leitung übernimmt der Vereinsjugendwart.
- (8) Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung beim Vereinsjugendwart eingehen, sind schriftlich zu begründen und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
- (10) Für Wahlen und Abstimmungen der Jugendvollversammlung gilt die Geschäftsordnung des Vereins entsprechend, soweit die Jugendordnung nichts Gegenteiliges bestimmt.
- (11) Über die Jugendvollversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 6 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus dem Vereinsjugendwart, seinem Stellvertreter, den Beisitzern und den Jugendwarten der einzelnen Sparten.
  
- (2) Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind sämtliche Angelegenheiten der Jugendarbeit des SC Vier- und Marschlande, sofern sie nicht anderen Organen oder einzelnen Sparten zugeordnet sind, insbesondere:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung;
  - b) die Interessenvertretung der Vereinsjugend;
  - c) die Konzeption der Jugendarbeit;
  - d) die Erarbeitung, Verwirklichung und Unterstützung von Plänen, die der Jugendarbeit dienen;
  - e) die Verteilung der Mittel des Jugendetats
  
- (3) Der Jugendvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss innerhalb von 14 Tagen zusammentreten, wenn dieses zwei Drittel seiner Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsjugendwart.
  
- (4) Der Jugendvorstand ist auf seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens der Vereinsjugendwart oder sein Stellvertreter anwesend sind.
  
- (5) Entscheidungen des Jugendvorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
- (6) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist der Vereinsjugendwart.
  
- (7) Der Jugendvorstand kann Kompetenzen auf einzelne seiner Mitglieder delegieren.
  
- (8) Sollte ein Mitglied des Jugendvorstandes vor Ende seiner Amtszeit zurücktreten, so kann der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein kommissarisches Mitglied wählen.
  
- (9) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SC Vier- und Marschlande und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des SC Vier- und Marschlande verantwortlich.

## **§ 7 Vereinsjugendwart**

Der Vereinsjugendwart

- (1) koordiniert die gesamte Jugendarbeit;
  
- (2) vertritt die Vereinsjugend in der Öffentlichkeit;
  
- (3) hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des SC Vier- und Marschlande;
  
- (4) leitet die Jugendvollversammlung und die Sitzungen des Jugendvorstandes und beruft sie ein;
  
- (5) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Jugendetats

- (5) hat einen Stellvertreter, der alle seine Aufgaben wahrnimmt, wenn er verhindert ist.
- (6) Der § 6 Abs. (8) gilt entsprechend, jedoch bedarf ein kommissarischer Vereinsjugendwart der zusätzlichen Bestätigung durch den Vorstand des SC Vier- und Marschlande.

### **§ 8 stellvertretender Vereinsjugendwart**

Der stellv. Vereinsjugendwart

- (1) unterstützt den Vereinsjugendwart in allen Belangen der Jugendarbeit;
- (2) vertritt den Vereinsjugendwart im erweiterten Vorstand, wenn dieser verhindert ist.

### **§ 9 Spartenjugendversammlungen**

- (1) Die einzelnen Sparten des SC Vier-und Marschlande, die jugendliche Mitglieder haben, führen einmal jährlich eine Spartenjugendversammlung durch.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen dieser Sparte, die das 12. Lebensjahr, aber das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Spartenjugendversammlungen wählen den Jugendwart ihrer Sparte, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.

### **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Jugendvollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Jugendordnung ist am 02. Mai 2022 durch die Jugendvollversammlung beschlossen worden.